



Gemeinde Leimbach 5733 Leimbach AG

Seebergstrasse 1
Telefon 062 765 81 60
gemeindekanzlei@leimbach.swiss
www.leimbach.swiss

Gesuch um Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Gemäss Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung leistet die Gemeinde Leimbach ab 1. August 2018 an sorgeberechtigte Eltern einen finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Angaben zu den Gesuchstellenden

Namen, Vornamen

Adresse

Telefon / E-Mail

Zivilstand

☐ ledig / verwitwet seit _____

☐ verheiratet seit _____

☐ geschieden / getrennt _____

☐ im Konkubinat lebend seit _____

Konkubinatspartner/-in

Aktuelles Arbeitspensum in %

Partner 1 _____ Partner 2 _____

Namen, Vornamen des Kindes

Geburtsdatum

Gemeinsames Kind ☐ ja ☐ nein
im gleichen Haushalt lebend: ☐ ja ☐ nein

Kontoverbindung
(Bank, Post, IBAN)

Unterschriften

Ort, Datum

Gesuchsteller / Gesuchstellerin

Partner / Partnerin

Mit Ihren Unterschriften erteilen Sie der Gemeindekanzlei der Gemeinde Leimbach die Einwilligung zur Einsichtnahme in Ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zwecks Vornahme der Anspruchsrechnung und anerkennen die Reglements- und Tarifgrundlagen.

Einreichen bei

Gemeindekanzlei, Seebergstrasse 1, 5733 Leimbach

Beilagen

- ☐ Kopie Betreuungsvertrag / Unterhaltsvertrag
- ☐ letzte definitive Steuerveranlagung / Bescheinigung kant. Steueramtes
- ☐ Kopie Scheidungsurteil / Trennungsurteil
- ☐ Kopie Arbeitsvertrag / Arbeitsbestätigung

Hinweise auf der Rückseite beachten

- Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des bereinigten steuerbaren Einkommens und Vermögens). Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihre Partnerin / ihr Partner verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.
- Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.
- Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge an den Besuch von Kindertagesstätten werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Gesuchsteller ausbezahlt.
- Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30 % während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.
- Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten der Kinderbetreuungs-Institutionen müssen der Gemeindekanzlei mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.
- Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen. Insbesondere kann die Übernahme allfälliger Transportkosten auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.
- Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach der letzten Auszahlung.
- Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Entscheid

Der Gesuchsteller erhält von der Gemeinde Leimbach folgende Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (gestützt auf Kinderbetreuungsreglement vom 24. November 2017):

CHF _____ für max. _____ Betreuungstag(e) pro Woche

Datum _____ Unterschrift _____

Falls Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Verteiler

- Gesuchsteller
- Gemeinderat
- Abteilung Finanzen (finanzen@leimbach.swiss)
- Abteilung Steuern (steueramt@leimbach.swiss)